

**5592/AB**  
Bundesministerium vom 03.05.2021 zu 5623/J (XXVII. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.163.847

Wien, 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5623/J vom 3. März 2021 der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Entwicklung der Strategie zur Dekarbonisierung der Beteiligungen der öffentlichen Hand gemäß NEKP folgt einem stufenweisen Ansatz. Ziel ist die Erfassung gesetzter und potentieller Beiträge der befragten Unternehmen zur Einhaltung der völker- und/oder unionsrechtlichen Zielvorgaben. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurden sämtliche relevanten Beteiligungen auf Basis eines standardisierten Rasters mit folgenden drei Fragekategorien befragt:

„Zieldimensionen“ (gesetzte bzw. in Vorbereitung befindliche Ziele im Kontext des Artikels 2.1. des Pariser Übereinkommens, inkl. Umfang der Zieldimension anhand Scope 1-3),

„Maßnahmen“ (gesetzte bzw. in Vorbereitung befindliche Maßnahmen im Bereich der THG-Reduktion, Erneuerbarer Energien und/oder der Energieeffizienz) und

„Reporting“ (Berichte zur Implementierung der Maßnahmen und Quantifizierung der Effekte).

Die gemeldeten Daten werden derzeit analysiert und für die Erstellung der Beteiligungsstrategie aufbereitet. In diesem Zusammenhang ist jedes Ressort für die Erfassung der Beiträge der Beteiligungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. COVID-19 bedingt konnten keine Treffen zwischen den beteiligten Ressorts stattfinden.

Zu 2.:

Wie bereits im Rahmen von Anfragebeantwortung 3899/AB erörtert, umfasst der Beitrag des BMF zur Strategie zur Dekarbonisierung der Beteiligungen der öffentlichen Hand die im Vollziehungsbereich des BMF gelegenen Beteiligungen, darunter auch die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) samt ihrer Tochtergesellschaften. Im Hinblick auf die genannte 2. Stufe zur bundesweiten Zusammenfassung der Dekarbonisierungsvorhaben der Beteiligungen der öffentlichen Hand setzt sich das BMF für entsprechende Beiträge weiterer Fachressorts, sofern verhältnismäßig und als tatsächlicher Beitrag zum Pariser Übereinkommen bzw. den EU 2030 Zielen sinnvoll, ein.

Zu 3.:

Die bisherigen Arbeitsschritte zur Erstellung der Strategie zur Dekarbonisierung der Beteiligungen der öffentlichen Hand unterstreichen die Bereitschaft der betroffenen Unternehmen, konkrete Beiträge zur Einhaltung der völker- und unionsrechtlichen Klima- und Energieziele zu liefern. Im Sinne des Artikels 2.1.c des Pariser Übereinkommens, wonach Finanzströme schrittweise an das Temperatur- und Resilienzziel des Übereinkommens angepasst werden müssen, ist eine graduelle Anpassung der betroffenen Wertschöpfungsketten auch aus klimapolitischer Sicht jedenfalls zielführender als jedes denkbare Rückzugsszenario der Republik.

Zusätzlich zum kontraproduktiven Effekt eines Rückzuges der Republik Österreich ist auf folgende gesetzliche Regelungen Bedacht zu nehmen:

Gemäß § 8 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000 bedürfen Privatisierungsvorhaben der ÖBAG grundsätzlich eines Auftrags der Bundesregierung und sind dabei die Interessen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft der ÖBAG, der ÖBAG sowie die Interessen des Bundes,

insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Verbindlichkeiten der ÖBAG, angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der von der Republik Österreich (Bund) gehaltenen Anteile an der Verbund AG darf zudem bemerkt werden, dass gemäß Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998, mindestens 51 % der Anteile an der Verbund AG im Eigentum des Bundes zu stehen haben. Eine entsprechende Änderung dieses Bundesverfassungsgesetzes würde einer 2/3 Mehrheit im Nationalrat bedürfen.

Weiters wären bei Veräußerungen von Bundesbeteiligungen die einschlägigen Bestimmungen des BHG 2013 (bspw. § 76 BHG 2013) zu beachten und bedarf unter Umständen der Bewilligung durch ein Bundesgesetz.

#### Zu 4a.:

Im Vollziehungsbereich des BMF wurde mit 17 direkten Beteiligungsgesellschaften Kontakt aufgenommen und wurden diese um Stellungnahme sowohl hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereichs als auch hinsichtlich ihrer Tochtergesellschaften ersucht. Hier zeigt sich, dass sämtliche kontaktierten Unternehmen (wenngleich in unterschiedlichem Detailgrad und Umfang) entsprechende Beiträge liefern können.

#### Zu 4b.:

Zur Vermeidung von Greenwashing werden im Rahmen des erwähnten Fragekatalogs u.a. auch die wissenschaftliche Grundlage der selbst gesetzten Dekarbonisierungsziele (z.B. SBT/ Science Based Targets) bzw. sonstige relevante klimaspezifische Zertifizierungen, sowie die allfällige Erfassung im Rahmen von Reportingsystemen thematisiert. Prinzipiell betrifft die Ausarbeitung von Unternehmensstrategien im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung operative Geschäftsangelegenheiten, die – je nach Ausgestaltung der jeweiligen Beteiligung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Anstalt öffentlichen Rechts – in die jeweilige Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsrat fallen. Zudem besteht aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen kein Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Zu 4c.:

Nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG überprüft der Rechnungshof unter anderem die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Eine Liste mit den Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, ist auch auf der Homepage des Rechnungshofes abrufbar.

Derzeit befindet sich darüber hinaus eine Regierungsvorlage in Begutachtung, die unter anderem eine Ausweitung der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes (Rechtsträger mit mind. 25 % öffentlicher Beteiligung; bei börsennotierten Gesellschaften mind. 50 %-ige öffentliche Beteiligung) zum Inhalt hat.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

